

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. DÄCHER

Im Plangebiet sind nur Dächer mit einer Dachneigung von mind. 20 Grad zulässig. Für die Dächer sind nur rote, braune und anthrazitfarbene Pfannen in einheitlicher Farbgebung in den RAL-Farben der RAL 840 HR 2001, 2002, 3000-3011, 3013, 3016, 3027, 8003-8017, 8019, 8022, 7011-7022, 7024, 7026) zulässig; dabei sind Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Ausgenommen von den vorgenannten Festsetzungen sind Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO, Garagen i.S.d. § 12 BauNVO und Wintergärten.

2. HÖHE BAULICHER ANLAGEN

Die Oberkanten der Erdgeschossfußböden (OKFF) dürfen im WA 1 und WA 3 maximal 50 cm über der endgültigen Fahrbahnoberkante der öffentlichen Verkehrsfläche (gemessen in der Mitte der Straßenfront des Grundstücks) liegen.

3. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

3.1 Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der o.g. örtlichen Bauvorschriften entsprechen.

3.2 Gemäß § 91 Abs. 5 NbauO können Ordnungswidrigkeiten nach § 91 Abs. 3 NbauO mit einer Geldbuße geahndet werden.